



Aktenzeichen: Pet 1-21-06-240-002939

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine altersgerechte Ausnahmeregelung vom Sprachnachweis B2 des Bundesvertriebenengesetzes im Spätaussiedlerverfahren für Antragsteller über 70 Jahre gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 28 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, die aktuelle Regelung benachteilige ältere Menschen und widerspreche dem humanitären Grundgedanken des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG). Der Erwerb deutscher Sprachkenntnisse sei in hohem Alter kaum realistisch und stelle eine unzumutbare Hürde dar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss hält zunächst fest, dass der Sprache bereits im BVFG von 1953 als Merkmal für die Bestätigung der Bekenntnisse zum deutschen Volkstum eine herausgehobene Bedeutung beigemessen wurde. Dementsprechend gehörte nach der bis 2013 geltenden Fassung des § 6 BVFG zu den Voraussetzungen für die Annahme



deutscher Volkszugehörigkeit auch der Nachweis von familiär vermittelten Deutschkenntnissen.

Mit dem 10. BVFG-ÄndG von 2013 ist dieses Erfordernis zwar weggefallen. Seitdem können die erforderlichen Deutschkenntnisse auch nachträglich erworben werden, da Deutschstämmige sich durch Erlernen der deutschen Sprache auch außerhalb des Elternhauses zur deutschen Kultur bekennen können. Zudem ist der Sprachtest zum Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse beliebig oft wiederholbar geworden. Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum muss seitdem durch den Nachweis der Fähigkeit, ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen zu können, bestätigt werden (§ 6 Absatz 2 Satz 5 BVFG). Anders als von der Petentin vorgetragen, verlangt das BVFG dafür nicht Sprachkenntnisse auf dem B2 Niveau, sondern lediglich auf dem Niveau B1. Ausgenommen sind gemäß § 6 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 BVFG davon ausschließlich Aufnahmebewerber, die diese Fähigkeit aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung oder wegen einer Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) nicht besitzen können. Personen, denen das Erlernen einer Sprache z. B. aufgrund hohen Alters schwerer fällt, können der Regelung im Einzelfall unterfallen, wenn ihnen die Fähigkeit zum Spracherwerb aufgrund von Erkrankungen nachweislich gänzlich abhandenkommt.

Diese Regelung ist nach Ansicht des Petitionsausschuss angemessen und zweckdienlich, da das Gesetz für den Regelfall von einer Vermittlung des deutschen Volkstums (einschließlich der Sprachkenntnisse) in jungen Jahren ausgehen darf. Hat bis in ein Alter, in dem der Spracherwerb schwerfällt, keine Beschäftigung mit der deutschen Sprache stattgefunden, kann angenommen werden, dass bei den Betroffenen kein prägender Bezug zur deutschen Kultur vorhanden ist.

Demgemäß wäre eine pauschale Regelung wie das Aussetzen der Aufnahmevoraussetzungen ab einer festen Altersgrenze unzumutbar. Eine solche starre Regelung würde Möglichkeiten eröffnen, die Aufnahmevoraussetzungen zu umgehen, indem ein Aufnahmeverfahren bei fehlenden Deutschkenntnissen bis zu dieser Altersgrenze hinausgezögert und damit dieser Nachweis als Bekenntnis zum deutschen Volkstum umgangen würde.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.